

ausgewertet. Diese Richtlinie ist dem Staatsrat bis zum 1. Januar 1964 vom Minister der Justiz vorzulegen.

4. Die erforderlichen Voraussetzungen für die in diesem Erlaß getroffenen Festlegungen über die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafvollzuges sind bis zum 1. Januar 1964 zu treffen.
5. Die im Erlaß festgelegten Aufgaben für die Kreistage gelten sinngemäß für die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Stadtkreisen mit Stadtbezirken.

Berlin, den 4. April 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. U l b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates

O. G o t s c h e